

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 5. September.)

Nr. 7.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 11. Mai 1872,
Z. 8064, Mag. Z. 72.409,

betreffend den Verkauf von Mehl nach dem Wiener-Gewichte.

Ich finde in Erledigung des Berichtes vom 11. Juli v. J., Z. 47.633, den auf Grund eines dem Wiener Gemeinderaths-Präsidium vom hohen k. k. Handelsministerium unterm 21. März 1871, Z. 5553, zur Durchführung empfohlenen Antrages der bestandenen Theuerungs-Enquêtékommision gestellten Antrag, „daß der Verkauf von Mehl blos nach dem Wiener Gewichte stattfinden habe“, zu genehmigen.

Hiernach hat der Wiener Magistrat die zur Durchführung dieses Antrages erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 11. Mai 1872,
Z. 12.997, Mag. Z. 71.611,

womit die Verpflegungsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Szegszard festgesetzt wird.

Die bisher mit 38 kr. ö. W. normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Szegszard wurden vom 1. April d. J. angefangen auf 46 kr. ö. W. erhöht.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 12. Mai 1872, Z. 11.392,
Mag. Z. 73.323,

betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Wehrgesetzes auf die Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. April l. J., Z. 3758, hat das k. und k. Reichskriegsministerium anlässlich einer Eingabe des Ordensprovinzials der deutsch-österreich. Provinz der barmherzigen Brüder um Ausdehnung der Begünstigung des §. 25. des Wehrgesetzes auf die Mitglieder dieses Ordens mit einem im Einvernehmen mit dem erstgenannten k. k. Ministerium unterm 13. v. Mts., Abth. 2, Nr. 1750 an sämtliche (Militär-) Kommanden gerichteten Erlasse Folgendes angeordnet:

Stellungspflichtige, welche Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder sind und zur Einreihung auf das Rekrutenkontingent entfallen, sind — insoferne dieselben nicht Theologie

studiren und daher auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes keinen Anspruch haben, zur Sanitätstruppe, woselbst sie eine ihrem Lebensberufe möglichst zusagende und auf dem Dienste dieser Truppe ganz entsprechende Verwendung finden, einzutheilen, beziehungsweise zu transferiren, wenn sie bei ihrer Assentirung oder Einreihung darum ansuchen.

Demnach ist der §. 67 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes entsprechend zu ergänzen.

**Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 30. Mai 1872,
Z. 14.996, Mag. Z. 83.087,**

womit die Verpflegungsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Ungvár festgesetzt wird.

Die bisher mit 42 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Ungvár werden vom 1. Juli laufenden Jahres angefangen auf 52 Kreuzer erhöht.

**Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 4. Juni 1872,
Z. 15.277, Mag. Z. 84.022,**

womit die Verpflegungsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Sepsz Szent György festgesetzt wird.

Die bisher mit 42 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Sepsz Szent György wurden vom 1. Juli 1872 angefangen auf 45 Kreuzer erhöht.

**Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 11. Juni 1872,
Z. 17.184, Mag. Z. 88.016,**

womit die Verpflegungsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Großwardein festgesetzt wird.

Die bisher mit 51 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren im allgemeinen Krankenhause zu Großwardein werden vom 1. Juli l. J. an auf 56 Kreuzer ö. W. erhöht.

**Note des Magistrates der Stadt Kremser vom 17. Juni 1872, Z. 2497,
Mag. Z. 89.936,**

enthaltend die Mittheilung, daß der Stadt Kremser ein eigenes Gemeindestatut verliehen wurde.

Man gibt sich die Ehre dienstfreundlichst zur Kenntniß zu bringen, daß der Gemeinderath die Geschäfte der politischen Amtsverwaltung für die Stadt Kremser zu Folge des derselben verliehenen unterm 18. Februar 1870 sanktionirten eigenen Gemeindestatuts selbstständig besorgt, daher zur Begegnung von Verzögerungen in der Erledigung von Geschäftsstücken sich direkte an denselben gewendet werden wolle.

Gesetz vom 1. Juli 1872,

womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (N. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (N. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben zu lauten:

§. 7. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Boralberg ungerechnet, besteht aus 81 Bataillonen, dann aus je einer oder zwei Eskadronen für jeden Ergänzungsbereich eines Kavallerie-Regiments, ferner aus einer Abtheilung berittener Schützen.

Inwieferne mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit einzelner Länder die Landwehr-Bataillone als Schützen-Bataillone formirt, dann Landwehr-Uhlanen- oder Dragoner-Eskadronen aufgestellt werden sollen, wird — unbeschadet der gesetzlichen Feststellung der Kosten durch die Reichsgesetzgebung — vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege bestimmt.

Die Landwehr-Bataillone und Eskadronen erhalten länderweise fortlaufende Nummern und werden nach dem Lande und dem Hauptorte ihres Ergänzungsbereiches benannt.

Die Zahl der Landwehr-Bataillone und Eskadronen kann nur mit Bewilligung des Kaisers und mit Zustimmung des Reichsrathes vermehrt werden.

§. 8. Die General- und selbstständigen Militär-Kommanden sind zugleich Landwehr-Kommanden für die Landwehrkörper ihres Bereiches nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§. 9. Jeder Landwehr-Kommando-Bezirk theilt sich nach Maßgabe der statistischen Verhältnisse und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die politische und Heeresergänzungs-Bezirkseinteilung in Landwehr-Bataillons-Bezirke. Die ehemaligen Kreise Ragusa und Cattaro des Königreiches Dalmatien bilden zusammen einen Landwehr-Bataillons-Bezirk.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk gliedert sich in vier Kompagnie-Bezirke. Die Feststellung dieser Bataillons- und Kompagnie-Bezirke geschieht vom Landesvertheidigungsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Genehmigung des Kaisers.

Die Landwehr-Eskadronen ergänzen sich aus mehreren Bataillons-Bezirken, die Abtheilung berittener Schützen aus den beiden Landwehr-Bataillons-Bezirken Ober-Dalmatiens.

§. 10. Offiziere und Mannschaft der Landwehr-Bataillone und Eskadronen, dann der berittenen Schützen-Abtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone in Kompagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitäts-Kompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr übertretene Mannschaft ist absondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehr-Mannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungs-Artillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Ausbildung der unmittelbar in die Landwehr Eingereichten, der Standes- und Evidenzführung, sowie zur Verwaltung der Magazinsvorräthe für die Landwehr, wird bei den Landwehr-Fußtruppen für jedes Bataillon, dann für die berittenen Schützen im Frieden ein Kadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt.

Für jedes Landwehr-Bataillon besteht der Kadre aus:

- 1 Major oder Hauptmann als Bataillons-Kommandanten, und zwar derart, daß 40 Bataillone von Majoren und 41 von Hauptleuten kommandirt werden;
- 1 Oberoffizier für das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft;
- 3 Instruktions-Offizieren,
- 1 Offiziers-Stellvertreter,
- 1 Feldwebel oder Oberjäger,
- 2 Führern,
- 4 Korporalen oder Unterjägern,
- 4 Gefreiten oder Patrouilleführern,
- 12 Landwehrmännern, worunter 10 Chargenschüler,
- 1 Rechnungs-Feldwebel oder Oberjäger,
- 1 Büchsenmacher und
- 2 Spielleuten.

} als Instruktions-Chargen;

Der Kadre für die berittenen Schützen besteht aus:

- 1 Oberoffizier,
- 1 Führer,
- 2 Korporalen,
- 8 Schützen,
- 1 Offiziersdiener, unberitten.

} beritten,

Uebrigens wird zum Zwecke der Evidenthaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirks-Hauptmannschaft ein Bezirks-Feldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat.

Ob und inwieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirks-Feldwebeln zu den Magistraten zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezirks-Feldwebel gehören zu dem Stande des Kadres jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden.

Der bei dem Bataillons-Kadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungs-Offizier und die Bezirks-Feldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück.

§. 13. Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehr-Behörden und Landwehr-Kadres (§. 10) in aktiver Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§. 14 und 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im §. 10 aufgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirks-Feldwebeln und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse, zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Kadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehr-Dienstpflicht dreifach angerechnet. Unteroffiziere, welche nach einjähriger aktiver Dienstleistung bei dem Kadre oder nach zurückgelegter Heeres-Dienstpflicht sich noch zu einer aktiven Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienst-

prämie theilhaft werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im aktiven Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehr-Dienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirks-Feldwebel werden in erster Reihe aus solchen Unteroffizieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ernannt, welche den im §. 38 des Wehrgesetzes festgestellten Bedingungen entsprechen und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unteroffiziere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre 12-, beziehungsweise 10jährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr aktiv vollstreckten.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits der Landwehr angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben, und zu diesem Zwecke in die Landwehr eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualifizieren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Kontraktwege erfolgen.

§. 14. Die zur Landwehr eingereichten Rekruten [§. 4 b), c)] werden in der Regel bei den Kadres (§. 10) ausgebildet, und zwar jene der Infanterie durch 8 Wochen, jene der berittenen Schützen durch 3 Monate. Ebendasselbst findet auch die weitere Heranbildung zu Unteroffizieren, Spielleuten u. s. w. statt. Wenn die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

Zum Zwecke der Ausbildung jener Landwehr-Personen, welche die Offiziers-Charge anstreben, werden entsprechende Schulen errichtet.

§. 15. Die Waffenübungen der Landwehr-Fußtruppen finden nach der Ernte statt, und bestehen:

- a) jedes zweite Jahr in Bataillons-Uebungen in der Dauer von 3 Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen;
- b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillons-Uebungen entfallen, in Uebungen der Kompagnien in der Dauer von 14 Tagen.

Zu den Uebungen ad a) können alle im Stande der Landwehr-Fußtruppen befindlichen Personen, zu den Uebungen ad b) die unmittelbar in die Landwehr Eingereichten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit, nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Spielleute, einberufen werden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Die zu den berittenen Schützen unmittelbar Eingereichten können gleichfalls während der ersten 6 Jahre ihrer Dienstzeit zu Waffenübungen bis zur Dauer von 3 Wochen einberufen werden.

Desgleichen kann die Heranziehung der Landwehr-Kavallerie-Offiziere zur Waffenübung in der Dauer von 3 Wochen jedes zweite Jahr stattfinden.

Ueber Ansuchen der Landwehr-Kommandanten können ausnahmsweise auch Instruktions-offiziere und Unteroffiziere des Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungsminister betraut.

Laxenburg, am 1. Juli 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Oberst.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Juli 1872, Nr. 93.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 31. Mai 1872,
Zahl 2194 pr.,

betreffend die Konstituierung mehrerer neuen Ortsgemeinden.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Dezember 1871 den Beschlüssen des niederösterreichischen Landtages vom 11. Oktober 1871, womit

1. zur Trennung der Katastralgemeinden Tiefenthal und Ober-Rußbach von der Ortsgemeinde Nieder-Rußbach und zur Konstituierung dieser beiden Katastralgemeinden als selbstständige Ortsgemeinden;
2. zur Trennung der Katastralgemeinde Föllimm von der Ortsgemeinde Ameis und zur Konstituierung der Ersteren als selbstständige Ortsgemeinde;
3. zur Trennung der Katastralgemeinden Ginzersdorf und Althöflein von der Ortsgemeinde Böhmischrut und zur Konstituierung jeder derselben als selbstständige Ortsgemeinde;
4. zur Trennung der Katastralgemeinde Mühlbach von der Ortsgemeinde Griesbach und zur Zuweisung derselben zur Ortsgemeinde Wiesefeld die Zustimmung ertheilt wurde, die Allerhöchste Sankzion zu ertheilen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß die Konstituierung der neuen Ortsgemeinden nunmehr auch bereits durchgeführt wurde.

(Landesgesetzblatt vom 13. Juni 1872, Nr. 17.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 9. Juni 1872,
Z. 17.014,

in Betreff der Konstituierung der neuen Ortsgemeinden Texing und Plankenstein und der Gebietsänderung der Gemeinden Böhmeil und Smünd.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner 1872 die vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 11. Oktober 1871 gefaßten Beschlüsse, womit zur Trennung des sogenannten Wasserfeldes, eines Grundkomplexes von 447 Joch 1530 Quadratklaster von der Ortsgemeinde Böhmeil und Zutheilung desselben zur Ortsgemeinde Smünd — dann zur Trennung der Ortsgemeinde Texing-Plankenstein und zur Konstituierung der Katastralgemeinde Texing-Steingrub einerseits und Plankenstein-Weißbach andererseits als selbstständige Ortsgemeinden die Zustimmung ertheilt worden ist, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt vom 26. Juni 1872, Nr. 18.)

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 12. April 1872, Z. 1831.

Der Gemeinderath genehmiget, daß in Zukunft in allen Fällen, in welchen Witwen und Waisen Pensionen, respektive Erziehungsbeiträge, zuzuweisen sind, die Bemessung derselben nach dem neuen Pensions-Normale zu geschehen habe.

Vom 16. April 1872, Z. 2578.

Für die Einrichtung und Ergänzung der Schülerbibliotheken an den Volksschulen wird auf die Dauer von 6 Jahren die jährliche Dotazion von 14.000 fl.

festgesetzt, und dieser Betrag von 14.000 fl. in der Weise vertheilt, daß je 9000 fl. jährlich an fünfzehn, nach den Bezirken und innerhalb der Bezirke durch das Loos zu bestimmenden Schulen als Bibliotheks-Gründungsfond gegeben werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß im ersten Jahre vor Allem die Bürgerschulen zu theilen sind.

Die übrigen 5000 fl. sind jährlich zu gleichen Theilen an die anderen Schulen, welche im laufenden Jahre keinen Gründungsfond erhalten haben, als Beitrag zur Ergänzung der Schülerbibliothek zu vertheilen.

Zur Ueberwachung der Verwendung der Bibliotheksbeiträge und zum Zwecke einer systematischen Bildung und Ergänzung dieser Bibliotheken wird eine eigene ständige Schülerbibliothekskommission eingesetzt, welche auf Grund der Relationen der Oberlehrer dem Gemeinderathe übersichtlichen Bericht zu erstatten hat.

Chronik der Verwaltung.

(Ernennungen.) Im Konzepte wurden zu Konzipisten II. Klasse 3. Kategorie ernannt: der Konzeptsaspirant Christian Müller (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872), der Konzeptsadjunkt der k. k. n. ö. Statthalterei Dr. Friedrich Dittenberger (Gemeinderathsbeschuß vom 2. Mai 1872) und der Konzeptsaspirant Franz Altmann (Gemeinderathsbeschuß vom 30. Juli 1872). Zu Konzipisten II. Klasse 2. Kategorie wurden ernannt: die Konzeptsaspiranten Dr. Karl Ritter von Zipperer-Arbach, Peter Philipp, Johann Pahr und Franz Pohl (Gemeinderathsbeschuß vom 28. Mai 1872), ferner der Konzeptsaspirant Otto von Regius (Gemeinderathsbeschuß vom 1. Juni 1872).

In der Buchhaltung. Der Revident Eduard Würtl wurde zum Rechnungsrathe ernannt. Der Rechnungsrath Karl Appel rückte in die Gehaltsstufe von 1800 fl. vor. Dem Rechnungsoffizialen I. Klasse Johann Weibel wurde die Registratorsstelle verliehen. Der Rechnungsoffizial Franz Amayer wurde zum Revidenten und der Rechnungsoffizial II. Klasse Karl Gottmann zum Rechnungsoffizial I. Klasse befördert. Der Rechnungsoffizial Johann Smerzka rückte in die Gehaltsstufe von 1100 fl., der Rechnungsoffizial Johann Weigl in die Gehaltsstufe von 900 fl., und die Rechnungsoffiziale Franz Dworschak und Franz Hutter rückten in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor. Die Akzessisten Ambrosius Rhaum und Leopold Brodhuber wurden zu Rechnungsoffizialen II. Klasse befördert (Gemeinderathsbeschuß vom 27. Juni 1872). Die Buchhaltungspraktikanten Leopold Zeigswetter, Johann Christian und Theodor Fehner wurden zu Akzessisten ernannt.

In der Kanzlei wurde der Akzessist Johann Mayer zum Offizial II. Klasse 3. Kategorie befördert (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872), ebenso wurden die Akzessisten Eduard Faulstich und Johann Rechwiller zu Offizialen II. Klasse 3. Kategorie befördert (Gemeinderathsbeschuß vom 19. Juli 1872). Der Kanzleioffizial Franz Neugebauer rückte in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor (Gemeinderathsbeschuß vom 12. April 1872), ebenso die Kanzleioffiziale Eduard Seis und Eduard Canal Edler von Ehrenberg. Der Kanzleioffizial Ignaz Zigeuner Edler von Blumendorf rückte in die Gehaltsstufe von 900 fl. vor. (Gemeinderathsbeschuß vom 19. Juli 1872.)

Im Stadthauamte wurden zu Ingenieuren I. Klasse ernannt: die Ingenieure II. Klasse Franz Haberkorn und Heinrich Grave; zu Ingenieuren II. Klasse die Ingenieure III. Klasse Adolf Sweß, Adolf Schiebel und Wilhelm Köllig. Zu Ingenieuren III. Klasse wurden ernannt: der Ingenieuradjunkt I. Klasse Adolf Wilhelm, die Ingenieuradjunkten II. Klasse Joh. Fahn und Franz Berger und endlich der Landesingenieur in Graz Karl Thalhammer. Die Ingenieuradjunkten II. Klasse Franz Solty und Edmund Chret rückten in die 1. Kategorie, die Ingenieuradjunkten III. Klasse Rudolf Winkler, Albrecht Sendekly, Josef Stippel, Laurenz Meidinger und August Fausel rückten in die 2. Kategorie vor. Dem Assistenten am k. k. Polytechnikum Theodor Hödl wurde eine Ingenieur-Adjunktenstelle III. Klasse verliehen. Die Ingenieurassistenten I. Klasse, Ignaz Pia, Karl Bischof, Friedrich Ehlers, Titus Neugebauer wurden zu Ingenieuradjunkten III. Klasse ernannt. Dem k. k. Bauadjunkten Ernst Tölg wurde eine Ingenieur-Adjunktenstelle III. Klasse verliehen. Die Ingenieurassistenten II. Klasse Heinrich Lichtblau, Johann Nutenthaler, Jos. Buschel, Franz Selinger, Franz Zia und Alexander Mayer rückten in die Ingenieurassistentenstelle I. Klasse vor. Dem Ingenieurassistenten der II. Obergeringieur-

Abtheilung für die Wasserversorgung Wiens Theodor Schlangenhäuser wurde eine Ingenieurassistentenstelle I. Klasse verliehen. Zu Ingenieurassistenten wurden ernannt: Ingenieurassistent III. Klasse Wenzel Dyck, Ingenieurassistent der I. Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's Guido Föndl, Ingenieurassistent in Brünn Leopold Fäntschke, Ingenieurassistent in Linz Wilhelm Lehnerl, Ingenieurassistent der Staatsbahn Ferdinand Wellet, Ingenieurassistent der Südbahn Josef Füngling und der technische Diurnist im Bauamte Josef Stouž (Gemeinderathsbeschluss vom 2. Mai 1872). Zu Baueleven wurden ernannt: Der Bauamtspraktikant Karl Braun (Gemeinderathsbeschluss vom 12. April 1872) und die absolvirten Techniker Karl Stöckl, Ernst Matzke, Anton Oberzeller, Adolf Stein und Josef Smolinsky.

Im Zementirungsamte wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses ddo. 2. Mai 1872 dem Kommissär I. Klasse Ambrosius Wimmer die 2. Adjunktenstelle verliehen. Der Kommissär 2. Kategorie Valerian Barozze rückte in die erste und der Kommissär III. Klasse Ferdinand Kohler in die zweite Kategorie vor. Dem technischen Praktikanten Anton Marosch und dem Aspiranten im Markt-Kommissariate Karl Ficker wurden Kommissärstellen 3. Kategorie verliehen. Der Kommissär 3. Kategorie Franz Karl Zimmermann rückte in die 2. Kategorie vor (Gemeinderathsbeschluss vom 6. Juli 1872).

Im Konfiskationsamte. Der Kommissär Josef Martini rückte in die höhere Gehaltsstufe von 1200 fl. vor, die Kommissäre Joseph Gyra in jene von 1100 und Friedrich Preysß Ritter von Werthempreis in jene von 1000 fl. Der Offizial Hugo Machet wurde zum Kommissär befördert. Der Offizial Julius Reiner rückte in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor und der Akzessist Josef Slavic wurde zum Offizial II. Klasse befördert (Gemeinderathsbeschluss vom 11. Juni 1872).

(Todesfälle.) Am 19. April 1872 starb der Registrator der städtischen Buchhaltung Johann Krautl und am 3. Mai der Kanzleioffizial Alexander Zlat.

(Pensionirungen.) Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. April 1872 wurde über sein Ansuchen der Buchhalter Bernhard Redobith, ferner zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 21. Mai 1872 der Kanzleioffizial Karl Wallig, zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Juni 1872 der Rechnungsrath der städtischen Buchhaltung Joseph Kausch und endlich zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Mai 1872 der Konfiskationsamts-Kommissär Ernst Meinert in den bleibenden Ruhestand versetzt.

(Dienstesresignation.) Der Steueramtsakzessist Karl Rießler hat auf seine Stelle resignirt.

(Eisenbahnen.) Die in Folge Gemeinderathsbeschlusses an das k. k. Gesamtministerium gerichtete Vorstellung des Magistrates gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Dezember 1871, Z. 22.366, betreffs der Durchlässe durch den Bahndamm der Nordwestbahn wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 15. Februar 1872 zur Kenntniß genommen.

Nach einer Mittheilung des Handelsministeriums wurde der Industrie-, Forst- und Montan-Eisenbahngesellschaft die Bewilligung zur Vornahme der technischen Vorarbeiten für eine schmalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Rusdorf längs des Linienwalles auf der Gürtelstraße über St. Marx zum Weltausstellungsgebäude und zum Landungsplatze der Donau-Dampfschiffahrt auf die Dauer von drei Monaten ertheilt. Gemeinderaths-Sitzung vom 12. März 1872.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister gelangte an den Bürgermeister folgende Zuschrift:

„Das Konfiskationsamt der Wr. Verbindungsbahn hat sich in Folge einer am 19. Februar 1872 im Handelsministerium abgehaltenen Besprechung bereit erklärt, die der Kommune Wien im Hinblick auf die Anlage der Gürtelstraße und der Hochquellen-Wasserleitung geforderte Lieferlegung der Bahnnivellette bei der bestehenden Brückenanlage am Linienwalde unter der Bedingung auf eigene Kosten auszuführen, daß die Herstellung einfacher Böschungen anstatt der bestehenden fortifikatorischen Mauerwerksanlage gestattet, die Errichtung eines 6 Fuß breiten Holzsteges anstatt der gegenwärtigen gemauerten Brücke zur Benützung für die Finanzwachorgane als genügend erklärt, daß ferner das Niveau der künftigen Gürtelstraße um 3 Schuh gegen die in dem gegenwärtigen Projekte angenommene Höhe höher gelegt wird, wodurch sich die äußerst schwierige und kostspielige Nivelettensenkung von 10' auf 7' reduzieren würde, und daß gestattet wird, die St. Marxer Friedhofsstraße (St. Marxer-Meidlinger-Landesstraße), welche nach Erbauung der Gürtelstraße ohnehin aufgelassen werden wird, für die Dauer ihres Bestandes mittelst einer provisorischen Holzbrücke von 5' Breite und beiderseitigen Straßenrampen in der Höhe von 4' und mit dem Gefälle von $\frac{1}{24}$ über die Bahn zu führen.

Indem ich mich beehre, Euer Hochwohlgeboren hievon mit der weiteren Mittheilung in Kenntniß zu setzen, daß ich unter Einem zur endlichen Austragung dieser Angelegenheit eine kommissionelle Verhandlung unter der Leitung der u. ö. Statthalterei anberaume, und dieselbe zugleich auffordere, Tag und

Stunde der Verhandlung Euer Hochwohlgeboren behufs gefälliger Delegation von Vertretern mitzutheilen, kann ich bei dem Umstande, als mir kein gesetzliches Zwangsmittel zu Gebote steht, um die Bahngesellschaft zur bedingungslosen Ausführung der fraglichen Tiefenerlegung zu verhalten, und die Kommune Wien auf der Forderung der Tiefenerlegung beharrt, die Tragung der hiedurch hervorgerufenen Mehrkosten aber verweigert, nur lebhaft wünschen, daß dieses durch meine persönliche Vermittlung erwirkte Zugeständniß von Seite des Bahnkonföorziums die Möglichkeit biete, die zwischen denselben und der Kommune Wien ob-schwebenden Differenzen, welche die Inangriffnahme des Umbaues der Wiener Verbindungsbahn in be-dauerlichster Weise verzögert haben, einer endlichen und alle Betheiligten befriedigenden Lösung entgegen-zuföhren, und gebe mich der Erwartung hin, daß die Kommune Wien dieses Zugeständniß des Bahnkon-föorziums akzeptiren und von weiteren Anforderungen absehen werde, um auch ihrerseits das Zustandekommen eines gemeinnützigen Werkes in thunlichster Weise zu fördern."

Hierüber beschloß der Gemeinderath am 15. März 1872 (S. 1344) auf Antrag der Bauפקzjon, auf die Redukzjon der verlangten Tiefenerlegung von 10' auf 7' einzugehen. Sollte das Bauamt eine weitere Vertiefung als 7' für unerläßlich bezeichnen, so soll diese Durchführung auf Kosten der Kommune gemacht werden.

Rücksichtlich aller weiteren Punkte wurden die Kommissionsmitglieder ermächtigt, unter möglichster Wahrung der kommunalen Interessen für den Gemeinderath bindende Erklärungen abzugeben, und zu ersuchen, auf die Frage der Kanaldurchführung Bedacht zu nehmen.

(Lohnfuhrwerk.) Zur Regulirung des Lohnfuhrwerkswesens anläßlich der Welt-ausstellung wurden vom Gemeinderathe am 15. März d. J. (S. 3717) folgende Beschlüsse gefaßt:

A. In Bezug auf die Fiaker- und Einspanner wurde ausgesprochen, 1. daß im Prinzipie, soweit dies mit den gewerblichen Gesetzen vereinbarlich erscheint, die Freigebung des Fuhrwerks wünschenswerth sei. Um für die Zwecke der Weltausstellung das Lohnfuhrwerk in entsprechender Weise zu vermehren, soll die Gewerksbehörde allen unbescholtenen Personen über ihr Ansuchen, unter den selbstverständlichen polizeilichen Vorsichten, jetzt schon ohne Beschränkung auf die Weltausstellungsperiode eine Konzession für ein- oder zweispänniges Lohnfuhrwerk ertheilen.

Jeder Konzessionsinhaber soll berechtigt sein, neben seiner Lizenznummer über bloße An-meldung auch eine oder zwei Aufstellungsnummern (mit bestimmten Farben ersichtlich gemacht) zu betreiben, ohne für die Zeit der Weltausstellung mehr als die für seine innehabende Lizenz-nummer festgesetzten Gebühren entrichten zu müssen.

In der Frage der Taxen wurde der prinzipielle Wunsch nach einer zweckmäßigen Aende-rung derselben unter Aufhebung der Streckentaxe in den Prater ausgesprochen, sowie überhaupt die Streckentaxe durchwegs aufzulassen und ausschließlich Zeittaxen einzuföhren wären.

Ebenso hatte man im Prinzipie die Ausdehnung der Tagestaxe bis Mitternacht als wünschenswerth erklärt.

2. Sei versuchsweise das Stappeln freizugeben,

3. die Zahl der Aufstellungsplätze zu vermehren,

4. die Aufstellung bespannter Miethwägen in größeren Hofräumen und Durchhäusern und nebstdem Aufstellung einzelner Wägen in den Hofräumen der Privathäuser (wie die voitures des remises in Paris) zu genehmigen, wobei bemerkt wurde, daß die betreffenden Lizenzinhaber wegen Gestattung der Wagenaufstellung sich mit den betreffenden Hauseigen-thümern in das Einvernehmen zu setzen haben und die Aufstellung selbst nur in jenen Hof-räumen stattfinden darf, wo gegen die Ein- und Ausfahrt in Bezug auf die Passageverhält-nisse kein Anstand obwaltet.

5. Zur Sicherung von Wägen für das reisende Publikum bei Ankunft auf den Eisen-bahnen seien Metallmarken einzuföhren, eigene Kommissäre hiefür auf den Perrons der Bahnhöfe mit deutlicher Kennzeichnung derselben und ihrer Amtslöke zu bestellen und hiebei die diesfalls auf den Bahnhöfen in Berlin und Leipzig bestehenden gleichen Einrichtungen einzuföhren.

6. Sind Fahrbillets, welche einen Auszug der Taxbestimmungen enthalten, einzuföhren und diese jedem Fahrgaste beim Besteigen des Miethwagens einzuhändigen. Die Fahrbillets wären auf Schreibpapier zu drucken, auf der Rückseite mit einem Formular zu versehen, welches a) die Nummer des Wagens, b) den Namen des Beschwerdeföhlers, c) die Beschwerde, d) die Adresse der Polizeidirektion enthält, so daß sie im Falle eines Anstandes geeignet sind, sogleich mittelst Post an die Polizeibehörde übersendet werden zu können. Im Innern des Wagens ist eine leicht ersichtliche Annonce anzubringen, des Inhalts, daß der Kutscher ver-pflichtet ist, dem Passagier ein Fahrbillet einzuhändigen.

7. Jeder Kutscher wäre mit einem Fahrbuche zu versehen, welches er stets bei sich zu föhren hat.

Wegen Einführung des Mandatsverfahrens für gewisse Vergehen (bis zur Weltaus-stellung) solle an das hohe Ministerium eine Petition um Veranlassung einer darauf bezüglichen Regierungsvorlage im Gesetzeswege gerichtet werden.

8. Sind Miethwägen=Inspektoren einzuführen, welche nicht nur das gesammte Lohnfuhrwerk in Absicht auf dessen ordnungsmäßige Bespannung, Beschaffenheit und Reinlichkeit der Wägen zu überwachen, sondern auch namentlich darauf mit der größten Strenge zu achten haben, daß die Kutscher den Fahrgästen die sub Pkt. 6 erwähnten Fahrbillets ausfolgen.

Zu diesem Zwecke sind sowohl diese Inspektoren, als auch die Sicherheitswache überhaupt berechtigt, den Fahrgast beim Ein- oder Aussteigen zur Vorweisung des Fahrbillets aufzufordern.

9. In die Fahrtaxe ist — (vorbehaltlich der Auffindung eines zweckmäßigen und praktischen Modus bezüglich der Bestellungen nach längerer Zeitdauer) die Bestimmung aufzunehmen, daß jeder gemiethete Lohnwagen den Aufstellungsplatz sofort verlassen muß, um der so häufigen Fahrtverweigerung unter dem Vorwande angenommener Bestellung vorzubeugen und

10. daß unter mehreren Fahrgästen derjenige den Vorrang hat, welcher den Wagen zuerst, und zwar von der rechten Seite, bestiegen hat.

11. Bei Fahrten nach dem Weltausstellungsgebäude ist die Taxe im Voraus zu bezahlen.

12. Zur Verhütung von Ueberschreitungen der Taxbestimmungen sind strengere Maßregeln einzuführen.

13. Es sei die Einführung vierstziger mit einer Gallerie versehenen und mit Einem Pferde bespannter Wägen auf den Eisenbahnen, nach Muster der in Paris und London bestehenden Wägen anzuregen.

14. Die Wägen sind auch auf den Laternen gleichmäßig zu numeriren.

15. Das Verbot, daß die Kutscher der Miethwägen sich von denselben entfernt aufhalten, ist streng zu handhaben und durch die sub Pkt. 8 erwähnten Inspektoren überwachen zu lassen.

Im Interesse der Fremden ist dahin zu wirken, daß von 6 Uhr Früh an Miethwägen zur Disposition stehen.

B. Bezüglich des Omnibusdienstes sei anzustreben, daß ausschließlich Gesellschaftswägen, die nur von rückwärts bestiegen werden können, und in welchen nicht geraucht werden darf, neu eingeführt werden.

Bei Regelung des Fuhrwerkswesens wird ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß aus Passagerücksichten nur den Sitzigen Stellwägen die Fahrt in und durch die innere Stadt gestattet werde.

Was den Antrag betrifft, die Vermehrung der Omnibusfuhrwerke durch die möglichste Erleichterung der Konzessionserlangung (analog dem Beschlusse bezüglich der Fiacier und Einspanner) anzustreben, so hat sich der Gemeinderath mit diesem Antrage im Principe einverstanden erklärt, jedoch die Frage, ob die Vermehrung der Omnibusfuhrwerke durch die möglichste Erleichterung der Konzessionserlangung schon jetzt zu bewirken sei, von der Aeußerung der Omnibus-Aktiengesellschaft über die zu bietende Garantie für die Beschaffung ausreichender Betriebsmittel abhängig gemacht, welcher Aeußerung entgegengeesehen wird.

Uebrigens wurde abgesehen hievon der prinzipielle Beschluß gefaßt, daß den Stellfuhrinhabern, die besondere Ausstellungswägen neben ihren Lizenzennummern betreiben — conform mit der Bestimmung für die Fiacier und Einspanner — für diese Ausstellungswägen über einfache Anmeldung der letzteren keine Gebühren (Stempel-, Platzins-, Platzreinigungsgebühr) auferlegt werden sollen.

Was endlich die mit dem Kommunikationswesen überhaupt im Zusammenhange stehende Frage der Lokalschiffahrt auf dem Donaukanale anbelangt, so sind die diesfälligen Voreinleitungen, als: der Bau der provisorischen Fischhalle, die Entfernung der Fischergeschirre von ihrer dormaligen Stelle, die Beseitigung der Pferdeschwemmen und die Abstellung der Schiffzüge mittelst Einführung der Remorquirung der Lastschiffe betreffenden Ortes zu beschleunigen.